

KOKES-Fachtagung vom 10./11. September 2026 in Bern
„Schutz und Unterstützung im Zwangskontext“

Workshop 2

Geheimnis, Vertraulichkeit und Datenschutz in der Mandatsführung

Philippe Meier, Prof. Dr. iur., Rechtsanwalt, Ordinarius FDCA/Universität Lausanne,
Mitglied Beratende Kommission KOKES

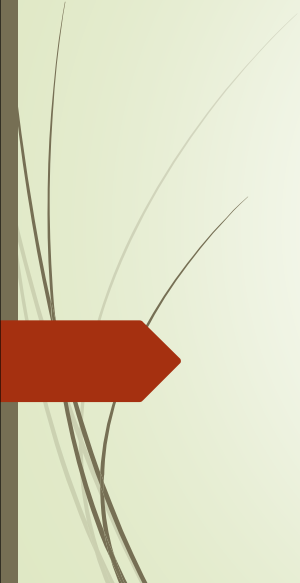
Das Erwachsenenschutzgeheimnis ist seit dem 1. Januar 2013 im Schweizerischen Zivilgesetzbuch verankert (Art. 413 ZGB für die Beistandsperson, Art. 451 ZGB für die KESB). Die Vertraulichkeit der im Erwachsenenschutz bearbeiteten Informationen – bei denen es sich häufig um besonders schützenswerte Personendaten im Sinne der Datenschutzgesetzgebungen handelt und die daher eines erhöhten Schutzes bedürfen – wird je nach Stellung der handelnden Person zusätzlich durch das Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB) beziehungsweise durch das Berufsgeheimnis (Art. 321 StGB) geschützt. Daneben finden auch die kantonalen Datenschutzbestimmungen Anwendung.

Wie jedes Geheimnis kann auch dieses aufgehoben werden. Die Voraussetzungen hierfür sind für die Beistandsperson in Art. 413 Abs. 2 und 3 ZGB und für die Behörde in Art. 451 Abs. 2 ZGB geregelt. Die Rechtfertigungsgründe (überwiegendes Interesse Dritter, Erfüllung des Mandats) sind jedoch nicht abschliessend. Hinzu kommen gesetzliche Informationsrechte und -pflichten sowie die Einwilligung der betroffenen Person (der sogenannte «Königsweg», da er die Selbstbestimmung der betroffenen Person wahrt). Eine solche Einwilligung berechtigt die Beistandsperson zur Auskunftserteilung, zumindest soweit keine weiteren durch die Geheimhaltungspflicht geschützten Interessen entgegenstehen, verpflichtet sie jedoch nicht dazu.

Die Anwendung dieser Bestimmungen wirft in der Praxis häufig schwierige Abgrenzungsfragen auf. Welche Informationen dürfen oder müssen dem Arbeitgeber der betroffenen Person mitgeteilt werden, wenn diese am Arbeitsplatz nicht stigmatisiert werden möchte? Welche Informationen dürfen oder müssen einem (künftigen) Vermieter mitgeteilt werden, wenn die betroffene Person frühere Wohnungen in einem stark verwahrlosten Zustand hinterlassen hat? Welche Informationen dürfen oder müssen Angehörigen erteilt werden, die – teilweise, aber nicht immer – Auskünfte verlangen, weil sie sich an der Betreuung und Unterstützung der betroffenen Person beteiligen möchten? Welche kantonalen Praxen haben sich entwickelt? Welche weiteren Schwierigkeiten und Spannungsfelder zeigen sich in der Praxis?

In seinem Revisionsentwurf vom Dezember 2025 schlägt der Bundesrat vor, die Gründe für eine Entbindung von der Geheimhaltungspflicht in Art. 413 Abs. 2 E-ZGB zu ergänzen und die Information der Angehörigen ausdrücklich in Art. 413 Abs. 3 E-ZGB sowie in Art. 451 Abs. 1bis E-ZGB zu regeln. Gleichzeitig soll der neue Art. 406 Abs. 3 E-ZGB vorsehen, dass nahestehende Personen grundsätzlich in die Erfüllung der Aufgaben einbezogen werden. Der Workshop wird sich ebenfalls mit den Auswirkungen dieser vorgeschlagenen Neuregelungen auf die behandelte Thematik befassen.

*Die Präsentationen und weitere Unterlagen der Fachtagung
stehen auf www.kokes.ch/tagung26 zum Download bereit.*



Geheimnis, Vertraulichkeit und Datenschutz in der Mandatsführung (Erwachsenenschutz)

Prof. Dr. Philippe Meier, Rechtsanwalt (FDCA/Universität Lausanne)

KOKES Fachtagung 2026 – Workshop Nr. 2

1

2

Einleitung (1) Die zahlreichen Geheimhaltungspflichten

- Beim Hausarzt in der Privatpraxis
- Bei der Rechtsanwältin
- Beim Priester oder Pfarrer
- Beim Bankier
- Bei der Lehrerin
- Beim Arzt im öffentlichen Spital
- Beim Coiffeur
- ... Bei der Beistandsperson

2

Einleitung (2)

Die verschiedenen Rechtsgrundlagen

- Der **Vertrag**
 - Art. 398 Abs. 2 OR: « (der Beauftragte) haftet dem Auftraggeber für getreue und sorgfältige Ausführung des ihm übertragenen Geschäftes » – dies schliesst eine Geheimhaltungspflicht (Verschwiegenheitspflicht) ein
 - Vgl. auch Werkvertrag (Coiffeur, Zahntechniker), Art. 364 Abs. 1 OR
 - Die Geheimhaltungsvereinbarungen (NDA)
- Das **Gesetz**
 - Spezialgesetze (Gesundheitsgesetz, Gesetz über die Medizinalberufe, Bankengesetz, Schulgesetz, Personalgesetz)
- Die **Datenschutzregelungen** (DSG, kantonale Gesetze)
- Die **Strafnormen** zur Verstärkung der Pflichten (Art. 320, 321 StGB; Art. 47 BankG; Art. 62 DSG)

Einleitung (3)

Die Folgen einer Verletzung

- Schadenersatz und/oder Genugtuung (privatrechtliche Haftung nach OR oder staatliche Haftung nach Verantwortlichkeitsgesetz)
- Disziplinarsanktion der Aufsichtsbehörde des Berufs (Kanton – z.B. Aufsichtsbehörde für Gesundheitsberufe; oder Bund – FINMA für den Bankier)
- Disziplinarsanktion des Berufsverbands (sofern Mitgliedschaft besteht: FMH, Anwaltsverband)
- Allfällige Strafsanktion

Einleitung (4)

Das System der Ausnahmen (Entbindungen)

- Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht
 - = « Rechtfertigungsgründe » (Privatrecht, Datenschutz - Strafrecht)
- Die verschiedenen Ausnahmen (Art. 28 Abs. 2 ZGB; Art. 31 DSGVO; Art. 14, 320 Ziff. 2 und 321 Ziff. 2 StGB usw.)
 - Das Gesetz verpflichtet zur Auskunft
 - Das Gesetz berechtigt zur Auskunft
 - Eine Behörde ermächtigt zur Auskunft
 - Ein überwiegendes Interesse (öffentlich oder privat) berechtigt zur Auskunft (Beurteilung durch die geheimhaltungspflichtige Person)
 - Die Geheimnisherrin/der Geheimnisherr ermächtigt zur Auskunft
- Die Wirkungen der Ausnahmen
 - Keine zivilrechtliche Sanktion
 - Keine disziplinarische Sanktion
 - Keine strafrechtliche Sanktion

Einleitung (5)

Beispiele (Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht)

- **Das Gesetz verpflichtet zur Auskunft**
 - Der Bankier hat bei Verdacht auf Geldwäscherei eine Meldepflicht (Art. 9 GwG)
 - Die Leiterin der privaten KiTa muss die KESB eine Kindeswohlgefährdung melden (Art. 314d ZGB)
 - Der Anwalt muss die KESB benachrichtigen, wenn der Auftraggeber dauerhaft urteilsunfähig wird (Art. 397e OR)
 - Usw. usw.
- **Das Gesetz berechtigt zur Auskunft**
 - Der Arzt ist berechtigt, der KESB eine Kindeswohlgefährdung zu melden (Art. 314c Abs. 2 ZGB)
 - Der Arzt ist berechtigt, das Strassenverkehrsamt über die Fahruntauglichkeit seines Patienten zu informieren (Art. 15d Abs. 1 lit. e und Abs. 3 SVG)
 - Usw. usw.

Einleitung (6) Beispiele (Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht)

- Eine Behörde ermächtigt zur Auskunft
 - Die kantonale (ärztliche) Aufsichtsbehörde ermächtigt den Arzt, der KESB medizinische Informationen mitzuteilen (Art. 443 ZGB)
 - Das zuständige Departement ermächtigt eine Beamtin/einen Beamten, im Zivil- oder Strafverfahren als Zeuge auszusagen (Art. 166 Abs. 1 lit. c ZPO, Art. 170 StPO)
 - Usw. usw.
- Ein Überwiegendes Interesse (privat oder öffentlich) berechtigt zur Auskunft (ohne behördliches Einschreiten)
 - Der Arzt macht sich Sorgen über die Suizidtendenzen seiner Patientin und informiert deren Angehörige
 - Der Beichtvater erfährt vom bevorstehenden Terroranschlag seines Gläubigen und alarmiert die Polizei
 - Usw. usw.

Die Verschwiegenheitspflicht im Erwachsenenschutz (1) Geschichte und Rechtsgrundlagen

- Vormundschaftsrecht (1912–2012): keine Bestimmung
- Aber
 - Schutz über verfassungsrechtliche Bestimmungen (Art. 13 BV, Art. 8 EMRK: Recht auf Privatsphäre und Schutz der Personendaten)
 - Art. 320 StGB für Amtsvormünder (BGE 121 IV 216) – für private Vormünder (BGE 95 II 37, BGE 76 IV 150)?
 - Kantonale Datenschutzgesetze (ab den 1980er/90er-Jahren)
 - Art. 28 ZGB (Persönlichkeitsschutz) analog
 - ... und schliesslich die Anerkennung eines ungeschriebenen « Vormundschaftsgeheimnisses »
 - Gilt für die Vormünder und die Behörden
 - Dissertation von A. Elsener mit diesem Titel, 1993

Die Verschwiegenheitspflicht im Erwachsenenschutz (2) Geschichte und Rechtsgrundlagen

- Erwachsenenschutzrecht seit 2013: ausdrückliche gesetzliche Verankerung
- Bereits im Vorentwurf von 1998 vorgesehen – danach nie mehr infrage gestellt
 - Ursprünglich eine Bestimmung zur allgemeinen Sorgfaltspflicht + eine Bestimmung zur Geheimhaltungspflicht, **gemeinsam für Beistandspersonen und KESB**
 - **Schliesslich eine Bestimmung zur allgemeinen Sorgfaltspflicht und zur Geheimhaltungspflicht der Beistandsperson (Art. 413 ZGB) + eine Bestimmung zur Geheimhaltungspflicht der KESB (Art. 451 ZGB)**

Die Verschwiegenheitspflicht im Erwachsenenschutz (3) Geschichte und Rechtsgrundlagen

■ Art. 413 ZGB

¹ Der Beistand oder die Beiständin hat bei der Erfüllung der Aufgaben die gleiche Sorgfaltspflicht wie eine beauftragte Person nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.

² **Der Beistand oder die Beiständin ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit nicht überwiegende Interessen entgegenstehen.**

³ **Dritte sind über die Beistandschaft zu orientieren, soweit dies zur gehörigen Erfüllung der Aufgaben des Beistands oder der Beiständin erforderlich ist.**

■ Art. 451 ZGB

¹ Die Erwachsenenschutzbehörde ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit nicht überwiegende Interessen entgegenstehen.

² Wer ein Interesse glaubhaft macht, kann von der Erwachsenenschutzbehörde Auskunft über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme des Erwachsenenschutzes verlangen. Der Bundesrat sorgt dafür, dass die entsprechenden Auskünfte einfach, rasch und einheitlich erteilt werden. Er erlässt dafür eine Verordnung.

Die Verschwiegenheitspflicht im Erwachsenenschutz (4) Geschichte und Rechtsgrundlagen

- Revision des Erwachsenenschutzrechts (Vorlage 12.2025, BBl 2026 37ff.)
 - Allgemeines Ziel: bessere Einbindung der Angehörigen in das Verfahren und die Mandatsführung
 - Vorwiegend symbolische Tragweite der Bestimmungen, die in der Regel keine materielle Änderung bewirken
- Vorgeschlagene Änderungen von Art. 413 Abs. 2 und 3 ZGB
 - ² Die Beiständin oder der Beistand ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit nicht überwiegende Interessen entgegenstehen **oder die betroffene Person ihn oder sie davon entbunden hat.**
 - ³ **Nahestehende Personen** und Dritte sind über die Beistandschaft zu informieren, soweit dies zur gehörigen Erfüllung der Aufgaben der Beiständin oder des Beistands erforderlich ist.
 - In diesem Sinn auch der neue Art. 406 Abs. 3 E-ZGB
 - « Soweit dies im Interesse der betroffenen Person ist, bezieht die Beiständin oder der Beistand nahestehende Personen bei der Erfüllung der Aufgaben ein. »
 - Die Angehörigen würden wie folgt definiert (Art. 389a E-ZGB): «¹ Als nahestehende Person gilt, wer mit der betroffenen Person eng vertraut ist und als geeignet erscheint, deren Interessen wahrzunehmen. ² Die erforderliche Vertrautheit kann sich insbesondere aus Verwandtschaft, persönlicher Beziehung, amtlicher Funktion oder beruflicher Tätigkeit ergeben. ³ Bei der Ehegattin oder dem Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner, der faktischen Lebenspartnerin oder dem faktischen Lebenspartner sowie den Eltern, den Nachkommen, den Geschwistern und den Grosseltern werden die erforderliche Vertrautheit und die Eignung vermutet.
- Aufhebung der Sätze 2 und 3 (2024) von Art. 451 Abs. 2 ZGB

Die Verschwiegenheitspflicht im Erwachsenenschutz (5) Das System von Art. 413 Abs. 2 und 3 ZGB

- **Der Grundsatz: die Verschwiegenheitspflicht**
 - Es handelt sich um eine von anderen unabhängige Geheimhaltungspflicht
 - Für den als Beistand tätigen Anwalt tritt sie zum Berufsgeheimnis hinzu
 - Für die Mitarbeiterin der Berufsbeistandschaft tritt sie zum Amtsgeheimnis hinzu
 - In beiden Fällen tritt sie zu den (kantonalen) Datenschutzbestimmungen hinzu
 - Die Geheimhaltungspflicht gilt für die Beistandsperson, aber auch für ihre Hilfspersonen (Mitarbeiter/in der Berufsbeistandschaft))
 - Sanktionen
 - Schadenersatz/Genugtuung (Staatshaftung, Art. 454 ZGB; allfälliger Rückgriff auf die Beistandsperson)
 - Disziplinarsanktionen (Vorgesetzte)
 - Sanktionen der KESB (Art. 415 ZGB) – allfällige Entlassung (Art. 423 ZGB)
 - Strafsanktionen (Art. 320 StGB) für die Berufsbeistandsperson (für die private Beistandsperson umstritten)

Die Verschwiegenheitspflicht im Erwachsenenschutz (6) Das System von Art. 413 Abs. 2 und 3 ZGB

Der Inhalt der Geheimhaltungspflicht

- Sehr weiter Begriff
- Umfasst das Bestehen der Massnahme
- Die Art der Massnahme (welche Beistandschaft?) und deren Wirkungen (mit oder ohne Entzug der Handlungsfähigkeit, welche Vermögenswerte oder Handlungen betroffen sind)
- Sämtliche Tatsachen, von denen die Beistandsperson im Rahmen des Mandats Kenntnis erhält
 - Persönliche und familiäre Angaben sowie Angaben zum sozialen Umfeld
 - Angaben zum Lebensumfeld und zur Wohnsituation
 - Angaben zum Berufsleben (Anstellung, Kündigung, Arbeitslosigkeit)
 - Finanzielle Angaben (Einkommen – Löhne, Sozialversicherungen und Ergänzungsleistungen, Sozialhilfe, Vermögenserträge; Vermögen – bewegliches und unbewegliches Vermögen, Bargeld, Bankkonto usw.)
 - Medizinische Angaben (körperliche und psychische, Süchte, Medikamente)
 - Usw.

Die Verschwiegenheitspflicht im Erwachsenenschutz (7) Das System von Art. 413 Abs. 2 und 3 ZGB

Der Inhalt der Geheimhaltungspflicht (Fortsetzung)

- Eine Information ist nicht mehr geheim, wenn der Dritte bereits anderweitig darüber verfügt
 - Dies ist jedoch vorher sicherzustellen
 - Vorsicht vor dem « Ausforschen » von Informationen unter dem Vorwand der Bestätigung, in Wirklichkeit um sie erst zu erhalten
- Alle Informationen sind geschützt ... die Schwere einer Verletzung kann jedoch je nach Grad der Vertraulichkeit der Information relativiert werden
 - Man kann sich an den sogenannten « besonders schützenswerten » Personendaten des Datenschutzrechts orientieren (insb. Daten über die Intimsphäre und Gesundheitsdaten)
 - Die Geheimhaltungspflicht ist dennoch zu wahren – man darf sich davon nicht eigenmächtig befreien!
- Informationen, die ausserhalb des Beistandschaftsverhältnisses erlangt werden (die betroffene Person ist Elternteil eines Mitschülers meines Kindes, spielt im selben Sportverein wie ich usw.), fallen nicht darunter – im Zweifelsfall ist Vorsicht geboten!
 - **Achtung:** Informationen, die im Rahmen der Beistandschaft, aber ausserhalb des eigentlichen Mandats erfahren werden (z.B. medizinische Angaben bei einem Vermögensmandat), sind ebenfalls geschützt

Die Verschwiegenheitspflicht im Erwachsenenschutz (8) Das System von Art. 413 Abs. 2 und 3 ZGB

- Die **Ausnahmen** sind:
 - Überwiegende Interessen (Art. 413 Abs. 2)
 - Es kann sich um private Interessen handeln (jene der betroffenen Person, eines Angehörigen, eines Dritten) oder um öffentliche (z.B. Sicherheit der Allgemeinheit)
 - Abs. 3 behält die Fälle vor, in denen die Beistandsperson sprechen **muss**, weil die Erfüllung der übertragenen Aufgaben es erfordert
 - In Wirklichkeit liegt in diesem Fall ein überwiegendes Interesse der betroffenen Person daran vor, dass gesprochen wird – man kommt somit auf Abs. 2 zurück!
 - Achtung: Der aktuelle französische Text erwähnt nur eine Information über « **das Bestehen der Beistandschaft** ». Das ist ein Fehler! Die Informationen betreffen die Beistandschaft (Bestehen, Inhalt, Wirkungen usw.) – vgl. Revision
- Art. 413 ZGB erwähnt (heute) nicht die Fälle, in denen **die betroffene Person die Beistandsperson zur Auskunft ermächtigt**
 - Diese Möglichkeit gilt ebenfalls; er stellt grundsätzlich den « Königsweg » dar, da er die Autonomie der betroffenen Person respektiert
 - Sie gilt auch für das Amtsgeheimnis nach Art. 320 StGB – trotz des doppelten damit verfolgten Zwecks (Staatsgeheimnis/Individualgeheimnis)

Die Verschwiegenheitspflicht im Erwachsenenschutz (9) Das System von Art. 413 Abs. 2 und 3 ZGB

- ... **die betroffene Person ermächtigt den Beistand zur Auskunft**
 - Aber:
 - Es ist zu prüfen, ob sie über die erforderliche Urteilsfähigkeit verfügt (die Offenlegung und deren Folgen verstehen und wollen – Relativität der Urteilsfähigkeit)
 - Auch in diesem Fall gehört es zur Fürsorgepflicht der Beistandsperson, zu prüfen, ob die Offenlegung (gegenüber einem Arbeitgeber, einem Vermieter, einem Angehörigen) tatsächlich im Interesse der betroffenen Person liegt
 - Will die Beistandsperson trotz der Zustimmung der betroffenen Person nichts offenlegen (weil die Offenlegung als deren Interessen zuwiderlaufend beurteilt wird) ... so kann die betroffene Person selbst informieren!
 - Die betroffene Person kann nur in die Offenlegung von Informationen über ihre eigene Beistandschaft einwilligen: Die Beistandsperson kann sich nicht auf Art. 413 ZGB berufen, um Informationen über die Arbeitsweise der Berufsbeistandschaft oder ähnliche Elemente offenzulegen (hier gilt das Amtsgeheimnis), noch über andere Mandate

Die Verschwiegenheitspflicht im Erwachsenenschutz (10) Das System von Art. 413 Abs. 2 und 3 ZGB

- Art. 413 ZGB erwähnt nicht die **Fälle, in denen das Gesetz zur Auskunft berechtigt oder verpflichtet**, diese gelten aber ebenfalls.
- Beispiele:
 - Steuererklärung und Auskunftspflicht gegenüber der Steuerbehörde
 - Sozialversicherungen usw.
 - Zeugenaussage im Strafverfahren, allerdings nur bei schweren Straftaten (Art. 168 Abs. 1 lit. g und Abs. 4 StPO)
 - Usw. usw.

Die Verschwiegenheitspflicht im Erwachsenenschutz (11) Das System von Art. 413 Abs. 2 und 3 ZGB

- Art. 413 ZGB regelt nicht:
 - die Pflicht, die betroffene Person selbst zu informieren (Transparenz bei der Mandatsführung, Aufbau eines Vertrauensverhältnisses: Art. 406 ZGB; vgl. auch Art. 410 Abs. 2 und 411 Abs. 2 ZGB betreffend Bericht und Rechnung)
 - die Pflicht, die KESB zu informieren
 - Art. 414 ZGB bei Veränderung der Verhältnisse
 - Art. 410/411/415 und Art. 425 ZGB im Rahmen von Bericht und Rechnung (periodisch und Schlussbericht)
 - Art. 416 ZGB (Zustimmungen)

Die Verschwiegenheitspflicht im Erwachsenenschutz (12) Wo es kompliziert wird ...

1) Als mandatsführende Beistandsperson:

- Muss ich die Zustimmung der KESB einholen?
 - NEIN
- Muss ich die Zustimmung meiner Vorgesetzten (Berufsbeistandschaft) einholen?
 - NEIN, ausser wenn dies ausdrücklich gesetzlich vorgesehen ist (z.B. für eine Zeugenaussage vor Gericht)
- Kann ich – nicht um Zustimmung, sondern um Rat – meine Vorgesetzten, den Rechtsdienst oder die Fachstelle für private Beistände ersuchen?
 - JA – GUTE PRAXIS BEI JEDEM ZWEIFEL!

Die Verschwiegenheitspflicht im Erwachsenenschutz (13) Wo es kompliziert wird ...

2) Muss ich Art. 320 StGB berücksichtigen, wenn ich Berufsbeistandsperson bin? Riskiere ich eine Strafverfolgung?

- Art. 413 Abs. 2 und 3 ZGB stellt einen Rechtfertigungsgrund im Sinne von Art. 14 StGB dar: seine Beachtung genügt, um vom Amtsgeheimnis zu entbinden
- Aber: Stellt sich heraus, dass die Voraussetzungen von Art. 413 ZGB nicht erfüllt waren, verletze ich zusätzlich zum Beistandschaftsgeheimnis auch Art. 320 StGB
- Vorbehalten bleiben zudem die Sonderbestimmungen (Zeugenaussage vor Gericht, Art. 166 Abs. 1 lit. c und Art. 170 Abs. 1 StPO)

3) Darf meiner Dienststelle Aktelemente offenlegen im Rahmen der Erarbeitung von Prozessen oder Richtlinien, oder im Rahmen von Supervision/Intervision?

- Die Beistandsperson, die die Geheimhaltungspflicht zu wahren hat, wird stets *ad personam* (mit-)genannt
- Es handelt sich dabei jedoch um eine **Geheimnisteilung** innerhalb der Behörde, die an sich zulässig ist ...
- ... jedoch unter möglichst weitgehender Anonymisierung der Angaben (Verhältnismässigkeitsprinzip bei der Offenlegung)

4) Konkrete Fragestellungen: siehe die nachfolgenden Fallbeispiele!

Fallbeispiele

Fragestellung 1 – Die Angehörigen (1)

- Die Beistandsperson erhält regelmässig Anrufe von der Familie der betroffenen Person (Eltern oder Kinder), um Neuigkeiten über diese zu erhalten. Manchmal sehen die Angehörigen im Beistand die Möglichkeit, Neuigkeiten über die betroffene Person zu erhalten, ohne eine heikle Kontaktaufnahme mit ihr selbst zu wagen. Wie soll man sich gegenüber den Angehörigen positionieren? Welche Vorkehrungen sind im Voraus mit der betroffenen Person zu treffen?
- Insb. bei der Auflösung von Wohnungen verfügt die Familie oft über Zweitschlüssel zur Wohnung und hilft bei der Auswahl der mitzunehmenden oder zu entsorgenden Gegenstände. Die Familie stellt manchmal Fragen zur Beistandschaft oder zu den unternommenen Schritten. Welche Angaben dürfen weitergegeben werden?
- Verschiedene Mitarbeitende der Berufsbeistandschaft (Sekretariat, Beistandspersonen, Empfangspersonal usw.) werden telefonisch gefragt, ob eine Person unter Beistandschaft steht oder nicht. Die Anrufe können von der Familie, von Personen aus dem Umfeld und/oder von Gläubigern stammen. Darf der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin auf eine solche Anfrage antworten? In welchen Fällen darf der Name der Beistandsperson mitgeteilt werden, da zu diesem Zeitpunkt nicht feststeht, ob die betroffene Person wünscht, dass ihre Angehörigen über die Errichtung der Beistandschaft informiert werden?

Fallbeispiele

Fragestellung 1 – Die Angehörigen (2)

- Besteht für eine betroffene Person eine umfassende Beistandschaft, inwieweit darf die Beistandsperson medizinische Informationen an die Eltern weitergeben, die sich meist bis zur Errichtung der Massnahme um die medizinischen Belange gekümmert haben? Inwieweit muss das medizinische Umfeld ihnen medizinische Informationen erteilen?
- Nach dem Tod einer in einem Alters- oder Pflegeheim untergebrachten betroffenen Person kommt es vor, dass ein der Beistandsperson bis dahin unbekanntes Familienmitglied im Zeitpunkt des Todes auftaucht, um Angaben zur Erbschaft zu verlangen. Inwieweit darf die Beistandsperson diesem Angehörigen Auskünfte (insb. finanzieller Art) erteilen? Ihn darüber informieren, ob der Nachlass überschuldet oder werthaltig ist? Welche Vorkehrungen sind vor der Erteilung jeglicher Auskunft zu treffen? Und wenn die betroffene Person zu Lebzeiten erklärt hatte, dass keine sie betreffenden Auskünfte an ihre Angehörigen erteilt werden dürfen?

Fallbeispiele

Fragestellung 1 – Die Angehörigen (3)

Einige wichtige Punkte:

- Angehörige sind Dritte, die vom Gesetz nicht privilegiert werden
- Zur Information über das Bestehen des Mandats: siehe weiter unten (Dritte)
- Die Bedeutung der Meinung der betroffenen Person
- Die humanitäre Pflicht des Beistands
- Die schwierige Interessenabwägung, wobei der Schutz der betroffenen Person Vorrang hat – unter Berücksichtigung der mit ihr möglichen Sozialarbeit
- Nach dem Tod ist äusserste Vorsicht geboten – insbesondere bei finanziellen Fragen (Rechnung und Schlussbericht – Art. 425 Abs. 3 ZGB)
- Dokumentieren!
- Keine Änderung der Rechtslage durch die neue Bestimmung

Fallbeispiele

Fragestellung 2 – Die Wohnsituation (1)

- Die Beistandsperson ist gehalten, für obdachlos gewordene betroffene Personen dringend Hotelzimmer zu suchen. Sehr oft verlangt der Hotelier Informationen über die Problematik der betroffenen Person, da er keine Problempersonen (Sucht/Konsum) in seinem Betrieb haben möchte. Wie soll sich die Beistandsperson positionieren, um zu antworten, ohne die Geheimhaltungspflicht zu verletzen? Weigert sie sich kategorisch zu antworten, besteht das Risiko, keine Unterkunftslösung für die betroffene Person zu finden.
- Beim Einzug einer betroffenen Person in eine neue Wohnung fragt die Immobilienverwaltung, ob die betroffene Person Verhaltensauffälligkeiten oder andere Störungen aufweist, die dem guten nachbarschaftlichen Verhältnis schaden könnten. Wie findet man das Gleichgewicht zwischen der Geheimhaltungspflicht und einer guten Zusammenarbeit mit dem Wohnumfeld der betroffenen Person, vor allem wenn diese in früheren Wohnungen zahlreiche Schäden verursacht hat (Sachbeschädigung, Brand usw.)?

Fallbeispiele

Fragestellung 2 – Die Wohnsituation (2)

Einige wichtige Punkte:

- Vorrang der « begleiteten » bzw. « kontrollierten » Transparenz, im Interesse der betroffenen Person sowie der übrigen betroffenen Personen (heutige und künftige)
- Eine Herausforderung für die Sozialarbeit
- Die möglichst frühzeitige Einbindung der betroffenen Person in die Beziehungen mit Dritten
- Die Folgen einer « Lüge » oder eines unzulässigen Schweigens (*culpa in contrahendo*, Kündigung aus wichtigem Grund; Nebenwirkungen auf die künftige Praxis)
- Dokumentieren!

Fallbeispiele

Fragestellung 3 – Die Erwerbstätigkeit (1)

- Hat eine betroffene Person eine Anstellung, kommt es vor, dass sie sich weigert, dass ihr Lohn an die Berufsbeistandschaft überwiesen wird (wenn diese ein Sammelkonto führt), um zu vermeiden, dass der Arbeitgeber über die Errichtung der Beistandschaft informiert wird. Darf die Beistandsperson sich über die fehlende Zustimmung hinwegsetzen und den Arbeitgeber über die Errichtung der Beistandschaft informieren, um die Überweisung des Lohns zu ermöglichen? Gibt es andere Wege, um ein Gleichgewicht zwischen Autonomie und Schutz zu finden?
- Bei bestimmten Verwaltungsschritten müssen die Mitarbeitenden der unterstützenden Dienste unter Umständen Unterlagen wie Lohnausweise für die Steuererklärung oder für Anfragen der Ergänzungsleistungs- oder Sozialhilfestelle einholen. Muss bei erwerbstätigen betroffenen Personen vorgängig geprüft werden, ob der Arbeitgeber über die Errichtung der Beistandschaft informiert ist?

Fallbeispiele

Fragestellung 3 – Die Erwerbstätigkeit (2)

Die wichtigen Punkte:

- Ein sehr sensibler Bereich – der zeigt, dass die Kategorien des Datenschutzrechts (« besonders schützenswerte Daten vs. gewöhnliche Daten ») oft unzureichend sind
- Eine Erinnerung an den durch das Mandat gesetzten Rahmen (Entzug der Handlungsfähigkeit? Entzug des Zugriffs auf das Vermögen? Parallele Befugnisse ohne Entzug der Handlungsfähigkeit... unter Beachtung der von Art. 406 ZGB gewollten Grenzen bei der Mandatsführung)
- Die mit der betroffenen Person zu leistende Sozialarbeit
- Alternative Lösungen (eigenes Konto mit Zugriffsentzug)
- Der besondere Fall des Entscheids 2P.230/2003 (23.11.2004) – betroffene Person mit deliktischer Vorgeschichte und konkretem Rückfallrisiko

Fallbeispiele

Fragestellung 4 – Medizinische Fragen und Netzwerksitzungen (1)

- Beistandspersonen werden manchmal von Mitarbeitenden bei administrativen Schritten unterstützt, insbesondere beim Ausfüllen der Unfallmeldungen der betroffenen Person, um die Rückerstattung durch die Krankenkasse zu erwirken. Die betroffenen Personen können sich nicht immer an den Unfall erinnern oder die nötigen Angaben liefern. Die mitarbeitende Person muss manchmal die Versicherung und/oder das Spital oder die Ärzteschaft kontaktieren, um die für die Unfallmeldung nötigen Angaben zu erhalten. Welche Angaben dürfen der Gesprächspartnerin (Krankenversicherung, Arzt oder Spital) mitgeteilt werden, um die nötigen Informationen zu erhalten?
- Die Beistandsperson nimmt an Netzwerksitzungen teil, an denen manchmal zahlreiche Personen beteiligt sind (medizinisches Team, Betreuungsperson, Familie, Sozialarbeiter usw.). Es kommt vor, dass die betroffene Person an dieser Sitzung nicht anwesend ist oder sie aus Unmut verlässt. Welche Informationen dürfen weitergegeben werden und an wen?

Fallbeispiele

Fragestellung 4 – Medizinische Fragen und Netzwerksitzungen (2)

Einige wichtige Punkte:

- Die besondere Sensibilität von Gesundheitsdaten
- Informieren, um informiert zu werden – das zu findende Gleichgewicht
- Die Notwendigkeit, die Anliegen der betroffenen Person und ihre Situation « trotz » ihr voranzubringen
- Das Geheimnis anderer befreit nicht von der Geheimhaltungspflicht der Beistandschaft
- Dokumentieren im Voraus und im Nachhinein
- Die betroffene Person informieren

Fazit

- Keine Information ist bei der Mandatsführung belanglos (das Mandat selbst ist es nicht!)
- Die Bedeutung einer regelmässigen Auffrischung der Vertraulichkeitsregeln
- Der Ermessensspielraum und der Grundsatz der Verhältnismässigkeit (Umfang)
- Sich nicht von einem Gefühl der Dringlichkeit hinreissen lassen (Rückfrage bei der Beistandsperson oder bei den Vorgesetzten beim geringsten Zweifel)
- Die vorgängige Konsultation der betroffenen Person und die nachträgliche Information
- Und sich stets die Frage stellen: « Würde ich diese Information ohne nachzudenken weitergeben, wenn die betroffene Person meine Mutter/mein Sohn wäre? »!
- Die Verschriftlichung beim geringsten Zweifel (schriftliche Spur) – DOKUMENTIEREN
- Die rechtlichen Risiken (Haftung, Art. 454 ZGB) sind begrenzt ... die ethischen Risiken und jene für die Sozialarbeit hingegen hoch

HERZLICHEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

philippe.meier@unil.ch